



Brüssel, den 8. Juli 2025
(OR. en)

11354/25
ADD 12

EF 236	ENER 358
ECOFIN 967	ATO 45
SIMPL 71	AGRI 328
ANTICI 81	AGRIFIN 77
SUSTDEV 52	AGRIORG 95
FSC 8	DRS 67
ENV 673	CCG 27
CLIMA 258	DELACT 97
TRANS 288	

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 7. Juli 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2025) 4568 annex

Betr.: ANHANG
der
DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION
zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele vermeiden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 4568 annex.

Anl.: C(2025) 4568 annex

11354/25 ADD 12

ECOFIN 1B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.7.2025
C(2025) 4568 final

ANNEX 12

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele vermeiden

DE

DE

ANHANG XII

Änderungen des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139

Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 wird wie folgt geändert:

1. Anlage C erhält folgende Fassung:

„ANLAGE C: AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNG UND DAS VORHANDENSEIN VON CHEMIKALIEN“

Die Tätigkeit führt nicht zur Herstellung, zum Inverkehrbringen oder zur Verwendung von:

- a) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates^{*1} aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, außer als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung vorhandene Stoffe;
- b) Quecksilber und Quecksilerverbindungen, Gemischen daraus und mit Quecksilber versetzten Produkten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates^{*2};
- c) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen^{*3}, ausgenommen:
 - i) der in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe entsprechend den gemäß der genannten Verordnung geltenden Bedingungen für Ausnahmen;
 - ii) der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe für Verwendungszwecke, die für Stoffe nach Anhang I dieser Verordnung zulässig sind;
 - iii) der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe, die in Feuerlöschern in Luftfahrzeugen oder in Brandschutzsystemen in Luftfahrzeugen verwendet werden;
- d) in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, dies geschieht unter vollständiger Einhaltung der in den Anhängen III und IV der genannten Richtlinie aufgeführten Verwendungen;
- e) in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates^{*4} aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, die im genannten Anhang festgelegten Bedingungen werden vollständig eingehalten;
- f) Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden, für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten, es sei denn, es wird von den Betreibern festgestellt und dokumentiert, dass auf dem Markt keine anderen geeigneten

Alternativstoffe oder -technologien verfügbar sind, und die Stoffe werden unter kontrollierten Bedingungen verwendet;

- *1 Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).
- *2 Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1).
- *3 Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009.
- *4 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).“